

§ 1629a BGB

(1) Die Haftung für [Verbindlichkeiten](#), die die Eltern im Rahmen ihrer gesetzlichen Vertretungsmacht oder sonstige vertretungsberechtigte [Personen](#) im Rahmen ihrer Vertretungsmacht durch [Rechtsgeschäft](#) oder eine sonstige Handlung mit Wirkung für das Kind begründet haben, oder die auf Grund eines während der Minderjährigkeit erfolgten Erwerbs von Todes wegen entstanden sind, beschränkt sich auf den Bestand des bei Eintritt der [Volljährigkeit](#) vorhandenen Vermögens des Kindes; dasselbe gilt für [Verbindlichkeiten](#) aus Rechtsgeschäften, die der Minderjährige gemäß §§ [107 BGB](#), [108 BGB](#) oder § [111 BGB](#) mit Zustimmung seiner Eltern vorgenommen hat oder für [Verbindlichkeiten](#) aus Rechtsgeschäften, zu denen die Eltern die Genehmigung des Familiengerichts erhalten haben. Berufet sich der [volljährig](#) Gewordene auf die Beschränkung der Haftung, so finden die für die Haftung des [Erben](#) geltenden Vorschriften der §§ [1990 BGB](#), [1991 BGB](#) entsprechende Anwendung.

(2) Absatz 1 gilt nicht für [Verbindlichkeiten](#) aus dem selbständigen [Betrieb](#) eines Erwerbsgeschäfts, soweit der Minderjährige hierzu nach § [112 BGB](#) ermächtigt war, und für [Verbindlichkeiten](#) aus Rechtsgeschäften, die allein der Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse dienen.

(3) Die Rechte der [Gläubiger](#) gegen Mitschuldner und Mithaftende sowie deren Rechte aus einer für die Forderung bestellten Sicherheit oder aus einer deren Bestellung sichernden Vormerkung werden von Absatz 1 nicht berührt.

(4) Hat das [volljährig](#) gewordene Mitglied einer Erbengemeinschaft oder Gesellschaft nicht binnen drei Monaten nach Eintritt der [Volljährigkeit](#) die Auseinandersetzung des Nachlasses verlangt oder die Kündigung der Gesellschaft erklärt, ist im Zweifel anzunehmen, dass die aus einem solchen Verhältnis herrührende [Verbindlichkeit](#) nach dem Eintritt der [Volljährigkeit](#) entstanden ist; Entsprechendes gilt für den [volljährig](#) gewordenen Inhaber eines Handelsgeschäfts, der dieses nicht binnen drei Monaten nach Eintritt der [Volljährigkeit](#) einstellt. Unter den in Satz 1 bezeichneten Voraussetzungen wird ferner vermutet, dass das gegenwärtige [Vermögen](#) des [volljährig](#) Gewordenen bereits bei Eintritt der [Volljährigkeit](#) vorhanden war.